

über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBl. II S. 153 und S. 478).

§ 2

Produktgebundene Preisstützungen, die auf der Grundlage der Bestimmungen über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen ausgezahlt werden, gelten nicht als Preisausgleiche im Sinne dieser Anordnung.

II.

**Preisausgleiche bei Lieferungen
an Betriebe der Landwirtschaft
(ausgenommen Lieferungen von Baumaterial
und Futtermittel)**

§ 3

Lieferbetriebe

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Betriebe, die Erzeugnisse der Anlage 1 an die Betriebe der Landwirtschaft nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu Preisen (Industrieabgabepreis, Großhandelsabgabepreis) nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 liefern (im folgenden Lieferbetriebe).

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch für den VEB Chemiehandel für Düngemittellieferungen an die Betriebe der Landwirtschaft sowie an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften oder die sonstigen Betriebe des Düngemittelhandels, die nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu Abgabepreisen des VEB Chemiehandels an die Betriebe der Landwirtschaft erfolgen.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Betriebe, die Baumaterial und Futtermittel an die Betriebe der Landwirtschaft liefern.

§ 4

Grundlagen des Preisausgleiches

(1) Preisausgleiche sind

a) den Lieferbetrieben zuzuführen, wenn die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 höher sind als die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966,

b) von den Lieferbetrieben abzuführen, wenn die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 niedriger sind als die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

(2) Preisausgleiche für Düngemittel sind dem VEB Chemiehandel zuzuführen, wenn die für ihn gültigen Großhandelsverrechnungspreise höher sind als seine Abgabepreise an Betriebe der Landwirtschaft und den sonstigen Düngemittelhandel.

§ 5

**Entstehung des Zahlungsanspruches und der
Zahlungsverpflichtung**

Der Anspruch auf Preisausgleich bzw. die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleiches entsteht für Lieferbetriebe mit

der Erteilung der Rechnung.

Wird eine Rechnung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht oder verspätet erteilt, entsteht die Verpflichtung zur Abführung des Preisausgleiches mit dem Tag der Auslieferung der Erzeugnisse aus dem Lieferbetrieb.

§ 6

Höhe des Preisausgleiches

Die Höhe des Preisausgleiches ergibt sich aus der Differenz zwischen dem für den Lieferbetrieb gültigen

Abgabepreis und dem für den Abnehmer gültigen Einkaufspreis.

§ 7

Fälligkeit des Preisausgleiches

(1) Der Preisausgleich (Zuführung und Abführung) ist für Lieferbetriebe fällig einen Tag nach Ablauf der im § 2 der Anordnung vom 3. September 1964 über die Fälligkeit von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen — Fälligkeits-Anordnung — (GBl. II S. 770) aufgeführten Zahlungsfristen.

(2) Soweit für Lieferungen privater Betriebe die Bestimmungen der im Abs. 1 aufgeführten Fälligkeits-Anordnung nicht anzuwenden sind, ist der Preisausgleich (Zuführung und Abführung) innerhalb von 8 Werktagen fällig.

(3) Der Leiter der für die Kontoführung zuständigen Bank kann auf Antrag der Betriebe andere Fälligkeitstermine festlegen.

§ 8

Zu- und Abführungen des Preisausgleiches

(1) Lieferbetriebe, die einen Anspruch auf Preisausgleich (Zuführung) haben, erhalten diesen auf Antrag von der für ihre Kontoführung zuständigen Bank (einschließlich Sparkassen und Bäuerliche Handelsgenossenschaften).

(2) Lieferbetriebe, die zur Abführung von Preisausgleichen verpflichtet sind, führen diese an die für ihre Kontoführung zuständige Bank ab.

(3) Die kontoführende Bank verrechnet den Preisausgleich mit dem Haushalt der Republik.

III.

**Preisausgleiche, die bei Bau- und Meliorationsleistungen
sowie bei Lieferung von Baumaterial für Betriebe der
Landwirtschaft entstehen**

§ 9

Liefer- und bauausführende Betriebe

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Betriebe, die Bau- und Meliorationsleistungen aus dem Geltungsbereich der in Anlage 1 aufgeführten Preisanordnungen für Betriebe der Landwirtschaft durchführen (bauausführende Betriebe) sowie Baumaterialien an Betriebe der Landwirtschaft liefern (Lieferbetriebe).

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch für zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften, wenn durch Entscheidung des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates für diese Betriebe die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden.

§ 10

Grundlagen des Preisausgleiches

(1) Die Liefer- bzw. bauausführenden Betriebe übersenden mit der Rechnung für den auftraggebenden Betrieb der Landwirtschaft zu Preisen des Jahres 1966 gleichzeitig eine Rechnung an die für den Auftraggeber kontoführende Filiale der Landwirtschaftsbank. Diese Rechnung ist sowohl zu Preisen des Jahres 1966 als auch zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu erteilen.

(2) Auf der Grundlage der nach Abs. 1 eingegangenen Rechnungen haben die zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank zusammen mit den von den Auftraggebern zur Überweisung angewiesenen Beträgen die Preisausgleiche an den Liefer- bzw. bauausführenden